

Allgemeine Bedingungen

1. Ist das Gewässer gesperrt, so wird dies im Schaukasten am großen Tor durch ein Schild bekannt gemacht.
2. Das Angeln ist nur vom begehbaren und begrenzten Ufer aus gestattet (Ab Schongebiet bis Platz 30).
3. Köderfische dürfen nur zur sofortigen Verwendung gefangen werden. Als Köderfische gelten nur Weißfische (unter Berücksichtigung der * Hess. LFO §1). Sie müssen direkt nach dem Fang waidgerecht getötet werden.
4. Untermaßige Fische sind waidgerecht vom Haken zu lösen und schonend ins Gewässer zurück zu setzen.
5. Das Hältern von Fischen ist erlaubt (siehe unter Bemerkungen)! Ausnahme besteht bei den Gemeinschaftsangeln. Hier sind die maßigen gefangenen Fische sofort waidgerecht zu töten.
7. Die Verwendung von Mehrfachhaken und Systemen ist nur beim Fischen auf Hecht und Zander erlaubt. Angeln mit Mehrfachhaken auf Friedfische ist nicht erlaubt.
8. Das Schlagen von Löchern in Eis, sowie jede Veränderung der Zu.-und Abflüsse ist Unbefugten verboten. Bei einer Teilvereisung entscheidet der Gewässerwart durch Aushang ob geangelt werden darf.
9. Jeder Benutzer des Weihergeländes (und sinngemäß auch anderer Vereinsgewässer) ist zur Schonung der Uferbepflanzung, sowie zur Reinhaltung der Ufer und Gewässer verpflichtet.
10. Das Anfahren mit Motorfahrzeugen ist nur (ohne Ausnahmegenehmigung) bis Ende Rotebergstraße erlaubt.
11. Das Anlegen von Feuerstellen ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr strengstens untersagt.
12. Das Verursachen von Lärm, sowie das Betreiben von Musikwiedergabegeräten ist nur soweit gestattet, wenn sich kein Sportfischer belästigt fühlt.
13. Jugendlichen Anglern ist das Nachtangeln nur mit Volljähriger Begleitung gestattet.
14. Jugendliche unter 14 Jahre dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen angeln.
15. Das Führen von Fanglisten ist gesetzlich vorgeschrieben! (s. *LFO § 7)
Bitte Fangkarte am großen Tor aus Briefkasten entnehmen und Ende des Fangtages ausfüllen und einwerfen!
16. Für den Liederbach besteht Angelverbot vom Gagernring bis Münsterer Knoten
17. Die Vermarktung von Fischen ist nach Hess. *LFO §2 Abs.5 verboten.

Die Fischerei in den Vereinsgewässern geschieht auf eigene Gefahr, der ASV Kelkheim übernimmt keine Haftung.

Den Anordnungen von Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten!

Bei Verstoß gegen die allg. Bedingungen des Vereins, LFO oder des Hess. Fischereigesetzes tritt automatisch §5 der Vereinssatzung in Kraft.

* Landesfischereiverordnung vom 10.Okt. 2002

Bemerkung:

Auszug aus der Hessischen Landesfischereiverordnung:

Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden; das Zurücksetzen ist unzulässig. Setzkescher müssen mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Meter aufweisen; sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 1 Kilogramm Fische pro 100 Liter Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und des Abstandes der äußeren Ringe, gehältert werden.